



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2008

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 2020 205 302 303 304 311 62 7124 791 93	26. 2. 2008	Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz)	162
2035	4. 3. 2008	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394) und des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245)	186
2035	4. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) . . .	184
311	1. 2. 2008	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	160
45	12. 2. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	160
600	13. 2. 2008	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	186
	20. 11. 2007	Genehmigung der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	160
	18. 2. 2008	Genehmigung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	161
	19. 2. 2008	Genehmigung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen	161
	22. 2. 2008	Genehmigung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Menden	187

311

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte
für Zwangsversteigerungs- und Zwangs-
verwaltungssachen**

Vom 1. Februar 2008

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NRW. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird verordnet:

Artikel I

(1) Dem Amtsgericht Blomberg wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus seinem Bezirk übertragen.

(2) Das Amtsgericht Detmold bleibt für die bei ihm am 31. März 2008 anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Blomberg weiterhin zuständig.

Artikel II

In § 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 761), zuletzt geändert durch Artikel 137 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird die Nummer 13 gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 160

45

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bestimmung der für die
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-
widrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September

1979 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 158 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird in § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 160

**Genehmigung der
Fortschreibung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)**

Vom 20. November 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seinen Sitzungen am 14. Juni 2007 und 13. Dezember 2007 die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) beschlossen.

Die Fortschreibung habe ich mit Erlass vom 20. November 2007 – 322 – 30.13.08 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Olpe sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes

ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2008 S. 160

Genehmigung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Vom 18. Februar 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2007 die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen (Streichung von Schienenwegen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. Februar 2008 – 322 – 30.16.04.14 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), den kreisfreien Städten Köln und Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2008 S. 161

Genehmigung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Vom 19. Februar 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2007 die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen beschlossen (Streichung von Schienenwegen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 19. Februar 2008 – 322 – 30.16.02.07 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), der kreisfreien Stadt Aachen, den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Februar 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2008 S. 161

2005
2020
205
302
303
304
311
62
7124
791
93

Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz)

Vom 26. Februar 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz)

2020

Artikel I Städteregion Aachen Gesetz

§ 1

Bildung der Städteregion Aachen

(1) Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Der Kreis Aachen wird mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen besteht aus dem Gebiet der zu ihr gehörenden Gemeinden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen.

(2) Für die Erhebung und Bemessung der Landschaftsumlage und der Kreisumlage, zukünftig Regionsumlage genannt, sowie für die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 wird im Jahr 2009 der rechtliche Status aller von der Bildung der Städteregion erfassten Gebietskörperschaften am 1. Januar 2009 zugrunde gelegt. In den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab dem Jahr 2010 sollen die jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte (Finanzneutralität). Im Übrigen wird die Stadt Aachen im kommunalen Finanzausgleich insbesondere bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Regionsumlage und die Landschaftsumlage wie eine kreisangehörige Gemeinde behandelt.

(3) Die Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom 17. Dezember 2007 (**Anlage 1**) wird bestätigt.

Anlage 1

§ 3

Rechtsstellung der Städteregion Aachen

(1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionsrat“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und der Landrat führt die Bezeichnung „Städteregionsrat“.

§ 4

Rechtsstellung der Stadt Aachen

(1) Die Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Auf sie finden die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Sie ist zugleich regionsangehörig im Sinne von § 5 Satz 2.

(2) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisangehörige Gemeinde im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Rechtsstellung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Auf sie finden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Städteregion Aachen

(1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen regeln durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Übergang von Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 (**Anlage 2**) wird bestätigt.

Anlage 2

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinden des § 5 Satz 1 repräsentieren. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(3) Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gesetzgeber ausschließlich der Kreisebene und nicht auch Großen oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen werden, ist die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig. Auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion Aachen gehen diese Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes.

§ 7

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Artikel II

Änderung weiterer Vorschriften

2005

1. Die **Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden** vom 4. Januar 2008 (GV. NRW. S. 56, ber. S. 144) wird wie folgt geändert:

1.1 Im Abschnitt I wird unter der laufenden Nummer 1.4 in der Zeile „Kreise“ und der Spalte „Bezirk“ vor das Wort „Aachen“ das Wort „Städteregion“ eingefügt.

- 1.2 Im Abschnitt II wird unter der laufenden Nummer 1.41 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Angabe „Landrätin/Landrat“ durch „Städteregionsrätin/Städteregionsrat der Städteregion Aachen“ und in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreis Aachen“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen“ ersetzt.
- 1.3 Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 3.203 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Der Kreis Aachen“ durch „Die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt gehört“ ersetzt.
- 1.4 Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 4.401 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
- 1.5 Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 5.01 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. Die Angabe „Kreis Aachen“ wird gestrichen.
- 1.6 Im Abschnitt II wird die Zeile mit der laufenden Nummer 6.401 gestrichen.
- 1.7 Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 6.405 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „den Kreis“ durch „die Städteregion“ ersetzt. In der Spalte „Bezirk“ wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
- 1.8 Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 7.01 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. In der Zeile „Kreise“ wird in der Spalte „Bezirk“ die Angabe „Aachen,“ gestrichen.

2005

2. Die **Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise** vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:
- In § 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

205

3. Die **Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Buchstabe a Nr. 1 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

302

4. Das **Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG ArbGG)** vom 24. November 1981 (GV. NRW. S. 669) wird wie folgt geändert:
- In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie der Kreise“ ersetzt.

303

5. Das **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)** vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445), wird wie folgt geändert:
- 5.1 In § 1 Abs. 2 Buchstabe a werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.
- 5.2 In § 1b Nr. 3 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen und der Kreise“ ersetzt.

304

6. Das **Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)** vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 678), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

311

7. Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten** vom 5. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ und die Wörter „des Kreises“ durch „der Städteregion“ ersetzt.

62

8. Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen** vom 3. Juni 2003 (GV. NRW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GV. NRW. S. 322), wird wie folgt geändert:
- 8.1 In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und die Kreise“ ersetzt.
- 8.2 In § 2 Nr. 2 werden sowohl hinter dem Wort „Städte“ als auch hinter dem Wort „Kreise“ die Angaben „Aachen,“ gestrichen; hinter dem Wort „Wesel“ werden die Wörter „sowie die Städteregion Aachen“ eingefügt.

7124

9. Die **Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

7124

10. Die **Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Artikel 186 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

791

11. Die **Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)** vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:
- 11.1 In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Kreise Aachen und“ durch „Städteregion Aachen und des Kreises“ ersetzt.
- 11.2 In § 2 Abs. 2 werden die Angaben „den Kreisen Aachen,“ durch „der Städteregion Aachen und den Kreisen“ ersetzt.
- 11.3 In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.
- 11.4 In § 19 Abs. 1 wird nach den Angaben „Bezirksregierung Köln,“ ein neuer Spiegelstrich „– dem

Städteregionsrat / der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen,“ eingefügt. Im folgenden Spiegelstrich werden die Angaben „Euskirchen, Düren und Aachen“ durch „Euskirchen und Düren“ ersetzt.

- 11.5 In § 20 Abs. 1 werden jeweils die Angaben „Euskirchen, Düren und“ durch „Euskirchen und Düren“ sowie der Städteregion“ ersetzt.

93

12. Das **Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)** vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Städte Bonn, Köln und Leverkusen, Städteregion Aachen sowie Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis“.

Artikel III

2020

Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2009 stattfindende Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags des Kreises Aachen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), geändert durch Artikel 3 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Besondere Bestimmungen

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen sind vom Kreistag des Kreises Aachen 10 Beisitzer in den Wahlausschuss der Städteregion Aachen zu wählen. Der Wahlausschuss wird um neun Beisitzer erweitert, die vom Rat der Stadt Aachen zu wählen sind.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen (§ 1 Abs. 2 des Städteregion-Aachen-Gesetzes) bildet das Wahlgebiet. Im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten der Städteregionstag der Städteregion Aachen als Kreistag und der Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Landrat.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter des ersten Städteregionstags beträgt 72, davon 36 in Wahlbezirken.

(4) Der Wahlausschuss der Städteregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen abweichend von § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes spätestens 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind abweichend von § 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der letzten 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die Wahlausschüsse der Gemeinden im Kreis Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen teilen das Wahlgebiet spätestens 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke ein; Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist „9 Monate“ die Frist „10 Monate“ gilt.

(5) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises Aachen, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt; § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes genügt es im Hinblick auf die darin enthaltene Angabe „in der zu wählenden Vertretung“, dass eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Aachen oder der kreisfreien Stadt Aachen vertreten ist.

(7) Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil und § 46 d Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil des Kommunalwahlgesetzes richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl des Städteregionstages bzw. auf dem Stimmzettel für die Wahl des Städteregionsrats nach der Summe der Stimmenzahlen, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Kreises Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen erreicht haben. Sind sie nur im Kreistag oder nur im Rat der Stadt Aachen vertreten, ist ihre dort erreichte Stimmenzahl für die Reihenfolge auf dem Stimmzettel maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel III am 21. Oktober 2009 in Kraft. Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und den Stadtdirektor Wolfgang Rombey - nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Carl Meulenbergh und den Kreisdirektor Helmut Etschenberg - nachfolgend Kreis genannt –

zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 durch Gesetz erfolgende Errichtung der neuen Gebietskörperschaft StädteRegion Aachen, die mit diesem Datum Gesamtrechtsnachfolgerin des Kreises Aachen wird, schließen die Stadt und der Kreis gem. §§ 1 Abs. 2, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) gehen eine Vielzahl von Aufgaben von der Stadt in die Aufgabenträgerschaft der StädteRegion über. Damit verbunden sind einerseits Vermögensübertragungen der Stadt auf die StädteRegion und andererseits Mandatierungen der Stadt durch die StädteRegion. Ergänzend zu den gem. § 2 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes getroffenen Finanzregelungen treffen die Beteiligten hiermit gem. § 2 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bezüglich des Übergangs von Vermögen und zur Regelung der internen Finanzbeziehungen diese Vereinbarung, die ausgehend von der durch das Gesetz vorgegebenen Umlagefinanzierung unter Berücksichtigung der Einnahmen- und internen Kostenverlagerungen eine gesonderte Ausgleichsregelung trifft. Diese beruht auf dem Grundsatz, dass einerseits die durch die Neuregelung entstehenden haushalterischen Be- und Entlastungen zwischen den Beteiligten auszugleichen sind und andererseits die durch die Umlageerhebung auf die Stadt entfallende Belastung begrenzt wird auf die durch die Aufgabenverlagerungen verursachten Kosten.

Durch die Bildung der StädteRegion Aachen soll es weder bei der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen/der StädteRegion noch bei den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden zu einer finanziellen Schlechterstellung kommen. Diese Vereinbarung dient u.a. dazu, diesen Vorgaben der Landesregierung auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Aachen-Gesetzes nachzukommen.

Das Vermögen des Kreises Aachen geht im Wege der Rechtsnachfolge vollständig auf die StädteRegion über.

§ 1

Vermögensübertragungen

1. Vermögen und Schulden der aufzulösenden Zweckverbände werden auf die StädteRegion übertragen. Rückstellungen und Sonderposten sind entsprechend der rechtlichen Erfordernisse bedarfsgerecht zu bilden. Das Vermögen gilt als durch die abschließende testlierte Bilanz festgestellt.
2. Die Stadt überträgt auf der Basis des Grundsatzes „Vermögen folgt der Aufgabe“ das Eigentum an folgenden Immobilien auf die StädteRegion:

Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden der 5 Berufskollegs, der Schule für Kranke sowie der Förderschulen für geistige Entwicklung und für Sprache (Anlage 1). Davon unbenommen bleibt die einheitliche Bewirtschaftung der Gebäude durch die Stadt Aachen.

Die Immobilien werden belastungsfrei übertragen. Ausgenommen hiervon sind die objektbezogen ausgewiesenen Landeszuschüsse, die als passiver Sonderposten ebenfalls in die Bilanz der Städte-Region übergehen.

Auf der Grundlage des ebenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Positivkataloges der Aufgabenübertragungen ist im Gegenzug die StädteRegion zur dauerhaften Sicherung der an den Immobilien haftenden Nutzungen zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Die Parteien verpflichten sich die daraus resultierenden Belastungen auszugleichen.

Zur Sicherstellung der einheitlichen organisatorischen Verwaltung und um den besonderen räumlichen und technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die eine umfassende Eigentumsübertragung ausgeschlossen hätten, gilt im Sinne der o.g. Regelung das Gebäudemanagement der Stadt Aachen mit der Bewirtschaftung der o.g. Immobilien durch die StädteRegion als mandatiert. Auch die insoweit entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der Städtereion in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt überträgt der StädteRegion das Eigentum an den auf dem Gebiet der Stadt liegenden Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten einschließlich des Eigentums an den zwei auf der Kreisstraße 1 befindlichen Signalanlagen mit einem ermittelten Gesamtwert in Höhe von ca. 10,2 Mio. Euro belastungsfrei.

Die exakten Strecken sind in der beigelegten Anlage 2 aufgelistet.

Im Wege der Mandatierung wird die StädteRegion der Stadt Aachen auch die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten übertragen. Die hierdurch bei der Stadt Aachen entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der StädteRegion in Rechnung gestellt.

4. Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (Immobilien) bzw. 15 Jahren (wirtschaftliche Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite zur Verfügung (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun bisherigen kreisangehörigen Gemeinden, im Falle des Vermögens der Stadt Aachen dieser). Der ab dem 21.10.2009 erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen regionsangehörigen Gemeinden zu.
Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.
5. Die StädteRegion bildet eine Rückstellung für die Versorgung einschließlich der Beihilfe der von der Stadt zur StädteRegion wechselnden Beamten sowie für die entsprechenden Ausbildungszeiten.
6. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die dargelegten Vermögensübertragungen keine Steuerpflichten auslösen. Sollte dies doch der Fall sein, obliegt dem Kreis/RechtsnachfolgerIn die Erfüllung.

§ 2

Finanzregelungen

Ausgehend von der durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) garantierten Finanzneutralität bezüglich der Landeszuweisungen treffen die Beteiligten folgende ergänzende Finanzierungsregelungen:

1. Berechnungsgröße für die von der Stadt Aachen zu zahlende Regionsumlage ist die Fortschreibung der bisher für die kreisangehörigen Gemeindengeltenden Bemessung der Kreisumlage entsprechend § 56 KrO NRW. Die durch die Regionsumlage nicht gedeckten oder überdeckten Kosten aus den von der Stadt übertragenen Aufgaben werden pauschal ausgeglichen.

Zur Ermittlung des pauschalen Ausgleichs werden die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Schul- und Investitionspauschale, Regions- und Landschaftsverbandsumlage) der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Wert der Haushaltsbe- oder –entlastung dieser 3 Jahre.

Im Hinblick auf die in § 7 des Aachen-Gesetzes normierte Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum 31.12.2014 erfolgt eine Revision nach Rechnungsabschluss des Jahres 2012 zur Feststellung, ob der jährliche Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss. Nach weiteren drei Jahren – also nach Rechnungsabschluss des Jahres 2015 – erfolgt eine weitere Revision mit dem Ziel einer abschließenden Regelung.

Die abschließende Regelung muss der vorab dargelegten Systematik Rechnung tragen.

2. Ausgehend davon, dass die Stadt ihren bisherigen mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Aufwand finanziell ausgleicht, verpflichtet sich die StädteRegion, die bisher bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Stadt kostenfrei erbrachten internen Verwaltungsleistungen für andere Dienststellen der städt. Verwaltung für die Stadt Aachen zu erbringen. Die hiermit erfassten Leistungen, die sich insbesondere auf die Aufgabenbereiche des Kataster- und Vermessungswesens, des Gesundheitswesens und der Wohnraumförderung beziehen, sind in der Anlage 3 aufgelistet. Der mit ihnen verbundene Aufwand gilt mit den vorstehenden Regelungen als abgegolten
3. Ab Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes können Veränderungen des Aufwands der StädteRegion nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionumlage berücksichtigt werden, d.h. Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle 10 Städte und Gemeinden verteilt.

Dies gilt nicht, soweit die Stadt Aachen von dem Recht Gebrauch gemacht hat, neue Aufgaben der Kreisstufe durch Vereinbarung ihrer Zuständigkeit zu unterstellen.

4. Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten werden zukünftig dort abgesichert. Für die bis zum Zeitpunkt des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche dieser Beamten gilt § 107 b BeamtVG. Für die Versorgungsansprüche der in die StädteRegion wechselnden Beamten und die Verteilung der Versorgungslasten gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.. Für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes am 21.10.2009 und dem Beginn des ersten Haushaltsjahres (1.1.2010) wird zwischen Stadt und Kreis Aachen vereinbart, dass die finanziellen Auswirkungen des Aufgabenübergangs und die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel durch eine zeitanteilige Erstattungszahlung – berechnet auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen – ausgeglichen werden.
6. Um durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Einsparungen zu generieren, verpflichten sich die Beteiligten, bei den zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten Einsparungen zu erzielen in Höhe von
 - 3% bis zum 31.12.2009 und insgesamt
 - 10% bis zum 31.12.2015,gerechnet auf der Basis des Ist-Zustandes des Jahres 2005.

Die Einsparungen bis zum 31.12.2009 kommen der Stadt Aachen sowie den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden jeweils separat zu Gute. Ab dem 01.01.2010 eintretende Einsparungen führen zur Entlastung aller regionsangehörigen Gemeinden ausschließlich über die Regionumlage.

7. Sollten durch von den Beteiligten nicht zu beeinflussende Gründe Regelungen dieser Vereinbarung gegenstandslos werden und die mit ihnen bezweckte Ausgleichswirkung nicht mehr erreicht werden, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich erstrebten Zweck in gleicher Weise gerecht werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

Sollte im Einzelnen durch die Umsetzung dieser Vereinbarung nachweislich und nachhaltig auf Seiten eines Beteiligten oder auf Seiten der bisherigen kreisangehörigen Gemeinden das Gebot der haushaltsrechtlichen Belastungsneutralität verletzt werden, verpflichten sich die Beteiligten, ausgleichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Stadt und Kreis sind sich darüber einig, dass die für die Altdeponien, insbesondere die ehemalige Mülldeponie Alsdorf-Warden, für die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge gebildeten Rückstellungen bei ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung nur jeweils zugunsten der in der Stadt Aachen bzw. im Gebiet des bisherigen Kreises Aachen ansässigen Einwohner, Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer eingesetzt werden.

2. Der Zweckverband Sparkasse Aachen bleibt bestehen. Die Ausschüttung der Sparkasse fließt in vollem Umfang der StädteRegion zu; der 1/8-Anteil der Stadt Eschweiler – bezogen auf den Kreisanteil – wird auch weiterhin auf den Anteil des Kreises Aachen angerechnet.

Als Verbandsmitglieder seitens der StädteRegion werden ausschließlich Vertreter aus dem bisherigen Gebiet des Kreises Aachen entsandt.

Spenden der Sparkasse Aachen für gemeinnützige Zwecke sind von dieser Regelung nicht berührt.

3. Mit der Durchführung der Leitstellenaufgabe nach § 7 Abs. 1 RettG, § 1 Abs. 4 und § 21 FSHG wird die Stadt Aachen (Berufsfeuerwehr) beauftragt. Die hierdurch bei der Stadt Aachen entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der StädteRegion in Rechnung gestellt.

§ 4 Schiedsgerichtsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch einer einzuberufenden Schiedsstelle, die aus den drei Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände des Landes NRW bzw. ihrer Vertreter im Amt besteht.

§ 5 Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und der StädteRegion zu ändern, wenn sich die Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht oder aber die zeitgleich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Aufgabenträgerschaft ändert oder aufgehoben wird.
2. Soweit in dieser Vereinbarung im Wege der Mandatierung der Stadt Aachen die Durchführung von Aufgaben zukommt, können diese Mandatierungen entsprechend dem in § 6 Abs. 2 Aachen-Gesetz vorgesehenen Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 6 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft.

Aachen, den 17. Dezember 2007

(Dr. Linden)
Oberbürgermeister

(Meulenbergh)
Landrat

(Rombey)
Stadtdirektor

(Etschenberg)
Kreisdirektor

Anlage 1 gem. § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Objekte	Voraussichtliche Restwerte zum 31.12.2009 (Grundstücks- + Bodenwerte)	Restnutzungsdauer (grundsätzlich zum Stand 01.01.2004)
1. Berufskollegs		
1.1 Käthe-Kollwitz-Schule Bayernallee 6	11.267.453,22 €	Schulgebäude; Zuschuss Wohnhaus Turnhalle 42 Jahre 37 Jahre 20 Jahre
1.2 Paul-Julius-Reuter Schule Beckerstr. 23-25 Beckerstr. 26-30	6.815.921,00 €	Schulgebäude; Zuschuss Schule (neu) Schule (alt) Turnhalle 35 Jahre 55 Jahre 35 Jahre 20 Jahre
1.3 Wirtschaft und Verwaltung Beckerstr. 15-17 Lothninger Str. 10-10a	4.780.015,00 €	Schulgebäude Schulgebäude; Zuschuss Pavillon 35 Jahre 35 Jahre 47 Jahre 25 Jahre
1.4 Gestaltung und Technik Neuköllner Str. 15	19.401.892,00 €	Schulgebäude; Zuschuss Turnhalle 34 Jahre 14 Jahre
1.5 Mies-van-der-Rohe Schule Neuköllner Str. 17 Neuköllner Str. 11	23.696.781,00 €	Schulgebäude; Zuschuss Hausmeisterwohnung Turnhalle; Zuschuss 48 Jahre 54 Jahre 26 Jahre
2. Janusz-Korczak-Schule f. Kranke Neuehofer Weg 21a	1.956.492,62 €	Schulgebäude; Zuschuss 60 Jahre
3.1 Förderschule für Sprache "Lindenschule" Tonbrennerstraße 2	2.170.293,70 €	Schulgebäude; Zuschuss OBS Pavillon; Zuschuss Turnhalle 29 Jahre 40 Jahre 15 Jahre
3.2 Förderschule für geistige Entwicklung "Kleebachschule" Lindenstraße 91	7.886.145,52 €	Turn- u. Schwimmhalle; Gebäude Schulgebäude Trachhaus (Gebäude) Gewächshaus Erweiterungsbau 34 Jahre 44 Jahre 44 Jahre 20 Jahre 60 Jahre
	insgesamt 77.754.986,06 €	

Anlage 2 gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Straßen	Gesamtängen (außerhalb der OD)	Vorausichtliche Restwerte zum 31.12.2009	Teilstrecken (außerorts)
Kreisstraße 1	7,8 km	4.394.670,00 €	Aachener Str. 3,70 km Hilfelder Str. 1,20 km Linterstraße 2,40 km Monteburgstraße 0,50 km Insgesamt 7,80 km
Kreisstraße 2	3,6 km	1.538.950,00 €	Nonnenhoistraße 1,00 km Orsbacher Straße 2,60 km Insgesamt 3,60 km
Kreisstraße 13	1,7 km	651.340,00 €	Elsternmühlstraße 1,00 km Krauthausener Straße 0,70 km Insgesamt 1,70 km
Kreisstraße 14	3,2 km	1.250.010,00 €	Hahner Straße 0,50 km Magalspfad 0,80 km Raarener Straße 0,20 km Schmüthofer Straße 1,00 km Wilbankstraße 0,70 km Insgesamt 3,20 km
Neu Raarener Straße	2,67 km	1.181.150,00 €	Raarener Str. 2,67 km
Neu Berensberger Straße	1,29 km	766.870,00 €	Berensberger Str. 1,29 km
Neu Rotter Dell	0,88 km	351.660,00 €	Rotter Dell 0,88 km
	Insgesamt 21,78 km	Insgesamt 10.134.660,00 €	

Anmerkungen:

- > Die vorhandenen Vermögensübertragungen stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Einstufungsbeschlüsse durch die städtischen Gremien
- > Die dargestellten Wertgrößen sind noch in vertiefender Prüfung und daher nicht abschließend

**Anlage 3 gem. § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen**

Bereich	bisherige Verwaltungsleistungen innerhalb der Stadt Aachen	zukünftig sicherzustellende Dienstleistungen durch die Städteregion Aachen
Kataster- und Vermessungswesen	Gebührenbefreiung für Leistungen entsprechend der Vermessungsgebührenordnung	Zeitrahe und kurzfristige Leistungserbringung für Kommunale Vermessung (einschließlich Umlegung, Geoservice und kommunale Bewertung) und gesamte Verwaltung (insbesondere Planung, Bauwesen, Immobilienmanagement, Umwelt, Kanal- und Straße, Grünflächen, Sport, Jugend, Abfallwirtschaft, Sozialwesen, Wohnungsbau, Stadtbezirke, Steuerverwaltung, Aachener Stadtbetrieb u.a.) Zeitrahe und kurzfristiger uneingeschränkter Zugriff
Kataster- und Vermessungswesen	Gebührenfreier Zugriff auf die Kaufpreissammlung und kostenlose Bereitstellung aller Veröffentlichungen des Gutachterausschusses und dessen internen Statistiken.	
Kataster- und Vermessungswesen	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster	Sicherstellung des Katasterservices als direkt verfügbare Auskunftsstelle für den Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Bauservice u.a.
Gesundheitswesen	Arztärztliche Gutachten nach Tarifrecht für tariflich Beschäftigte Mitarbeiter/innen der Stadt Aachen und BeamtInnen	Auf Anforderung des Fachbereichs Personal und Organisation in der Regel innerhalb max. drei Monaten nach den anerkannten Regeln der Begutachtung, z.B. entsprechend den Verfahren zur Begutachtung für ARGE oder im Beamtenrechtl.
Gesundheitswesen	Gesundheitliche Bewertung umweltbedingter Belastungen incl. Bewertung von Innenraumschadstoffen	Auf Anforderung der Fachbereiche Umwelt, Kinder, Jugend und Schule oder des Gebäudemanagements in der Regel innerhalb von max. drei Monaten, bei Gefahr im Verzug umgehend: - Stellungnahmen zu gesundheitsrelevanten Auswirkungen bei Planvorhaben, Umweltverträglichkeitsprüfungen, genehmigungspflichtige Anlagen, zu gesundheitsgefährdenden Einflüssen, insbesondere von Schadstoffen in Boden, Wasser, Innen- und Außenluft einschließlich Aufklärung der Bevölkerung - Umweltmedizinische Beratung zu fallbezogenen Fragestellungen (Gebäudebegehung, Erfassung, Bewertungen messtechnischer Ermittlungen) - Systematische Erfassung und Bewertung von durch Kinder genutzten Räumen hinsichtlich relevanter Schadstoffbelastungen (PCB, Schimmel etc.)
Gesundheitswesen	Begutachtung nach SGB VIII (KJHG) sowie schulärztliche und jugendärztliche Betreuung	Auf Anforderung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule
Gesundheitswesen	Gesundheitsaufsicht, vor allem Maßnahmen nach dem PsychKG und beim Auftreten übertragbarer Krankheiten	Auf Anforderung des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung bzw. der Bezirksverwaltungen. Es ist rechtzeitig eine konkrete Vereinbarung zur Zusammenarbeit zu treffen.

Gesundheitswesen	med. Untersuchungsleistungen zur Feststellung sozialhilferechtlicher Bedarfe nach dem SGB XII	Je nach Bedarf unverzüglich auf Anforderung des Fachbereiches Soziales. Die bekanntzugebenden Untersuchungsergebnisse müssen eine sachgerechte Entscheidung zulassen u. auch für evtl. Rechtsmittel- oder Klageverfahren weiterhin verfügbar sein (ggf. Teilnahme des begutachtenden Arztes an Gerichtsverfahren)
Gesundheitswesen	med. Untersuchungsleistungen zur Feststellung leistungrechtlicher Bedarfe nach dem AsylbLG einschl. der Feststellung einer notwendigen Unterbringung außerhalb einer Übergangseinrichtung	dito
Gesundheitswesen	med. Untersuchungen nach § 36 Infektionsschutzgesetz	dito
Gesundheitswesen	med. Untersuchungen zur evtl. psych. Unterbringung von Bewohnern der Übergangseinrichtungen	dito
Veterinär- und Gesundheitswesen	Begutachtung von Hunden nach dem LHundG	Auf Anforderung des Fachbereiches Ordnung zur Vorbereitung ordnungsbehördlicher Entscheidungen
Veterinär- und Gesundheitswesen	Entfernen von Kadavern vom öffentlichen Straßenraum etc. (Vogelgrippe)	Auf Anforderung des Aachener Stadtbetriebes
Wohnraumförderung	Einsatz der Fördermittel	Sicherstellung des auf die Stadt Aachen entfallenden Anteils des Förderkontingentes und Vermeidung von Nachteilen, die durch Auflösen der derzeitigen Einheit von kreisfreier Stadt und Bewilligungsbehörde entstehen könnten
Wohnraumförderung	Bewilligungsverfahren	Zügige und inhaltliche Umsetzung der Bewilligungen der von der Stadt Aachen begleiteten / initiierten Fördervorhaben, auch unter der Maßgabe übereinstimmender Auslegung und Anwendung von Ermessensspielräumen.
Wohnraumförderung	Informationswege und -qualitäten	Frühzeitiger, stetiger und umfänglicher Informationsfluss zur Gewährleistung der Umsetzung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher strategischer Zielsetzungen der Stadt Aachen; Gewährleistung des Wissenstransfers über die Wohnraumförderung und ihre Entwicklung durch direkte Beteiligung an übergeordneten Informationsquellen.
Wohnraumförderung	Datenverfügbarkeit	Frühzeitige und vollständige Verfügbarkeit der Daten aus Bewilligungsverfahren für die Stadt Aachen in Papierform und im Online-Betrieb des EDV-Fachverfahrens BKA5
Ausländerwesen	Informationswege und -qualitäten relevanter Daten	Fachbereiche Statistik, Soziales, Wohnen, Kinder, Jugend und Schule oder Ständesamt sowie Integrationsbeauftragte und Einwohnermeldebereich
Ordnungswesen	Sprengstoffgesetz (§ 36 SprengG)	Zeinahe Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren

Ordnungswesen	Schornsteinfegergesetz (SchfG)	Zeitnahe Beratung im Baugenehmigungsverfahren Amtshilfe bei Gefahrenabwehr
Ordnungswesen	Tierschutzgesetz	Zeitnahe Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren
Ordnungswesen	Bejagen von Kaninchen und Ringeltauben auf städtischen Friedhöfen	Auf Anforderung des Aachener Stadtbetriebes
Finanzwesen	Daten über die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die allg. Deckungsmittel zur Überprüfung der pauschalen Ausgleichszahlung gem. § 2 Ziffer 1 der Regelung über die den Vermögensübergang und die Finanzbeziehungen; Bei wesentlichen Änderungen in der Aufgabenübertragung können zudem weitere Daten notwendig sein;	Rechnungsabschlüsse 2012 und 2015 - ggf. sind Zwischenberichte erforderlich - mit ggf. detaillierter Datenaufbereitung, die noch im einzelnen zu ermitteln ist;
Finanzwesen	Daten über die Erzielung von Synergieeffekten gem. § 2 Ziffer 6 der Regelung über die den Vermögensübergang und die Finanzbeziehungen	Rechnungsabschlüsse 2009 (übertragene Werte) und 2015 - stichtagsbezogenes Synergievolumen von 3 und 10 % - ggf. sind Zwischenberichte erforderlich - mit ggf. detaillierter Datenaufbereitung, die noch im einzelnen zu ermitteln ist;

Stadt und Kreis Aachen sind übereingekommen, dass in dieser Aufzählung fehlende Verwaltungsleistungen in bilateraler Absprache ergänzt und dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Beziehungen im IT-Bereich.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Carl Meulenbergh und
den Kreisdirektor Helmut Etschenberg - nachfolgend Kreis genannt -
und

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden
und den Stadtdirektor Wolfgang Rombey - nachfolgend Stadt genannt -

über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen

Präambel

Die Gebietskörperschaften Stadt Aachen, Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur Bildung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers bekundet. Dieser soll eine gemeinsame administrative und politische Handlungsebene bilden, die unter dem Begriff „Städteregion Aachen“ zusammengeführt wird. Mit der Errichtung der Städteregion Aachen wollen die beteiligten Gebietskörperschaften unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

Durch das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) bilden die Stadt Aachen und der Kreis Aachen einen neuen Gemeindeverband, der die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Gemeindeverband heißt Städteregion Aachen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

Als Anlage zum Aachen-Gesetz wird - neben der Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen - die Aufgabenübertragung auf die Städteregion Aachen geregelt.

§ 1 **Aufgabenübertragung**

- 1) Aufgrund § 6 Abs. 1 des Aachen-Gesetzes regeln die Stadt Aachen und der Kreis Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (GO NRW, SGV NRW 2023) den Übergang folgender Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städtereion Aachen (alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils geltenden Fassung):

Nach Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen folgende Aufgaben der regionalen Strukturentwicklung:

- im Bereich der Wirtschaftsförderung:
 - das Standortmarketing der StädteRegion Aachen
 - die Akquisition europäischer Fördermittel
 - den Aufbau und die Betreuung von (eu-)regionalen Netzwerken und Projekten
- die Koordination der regional bedeutsamen Raum- und Infrastrukturplanung, insbesondere:
 - die Koordination der Stellungnahmen zu den Gebietsentwicklungsplänen
 - die Koordination der (über-) regional bedeutsamen Verkehrsentwicklung
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der (eu-)regionalen Kultur
- die Förderung des (eu-)regionalen Tourismus
- die Entwicklung euregionaler Initiativen und die Förderung der EuRegionale 2008

Jugend- und Bildung:

1. Die Aufgaben des Schulträgers nach § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) für folgende Schulen:
 - a) Förderschulen für Sprache
 - b) Förderschulen für geistige Entwicklung

sowie – nach Auflösung des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen

 - die Aufgaben des Schulträgers nach § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) für folgende Schulen:
 - c) Berufskollegs
 - d) Abendgymnasium und Abendrealschule
 - e) Schule für Kranke

- 3
2. Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 41 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG).
3. Die Aufgabe der Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung wegen Ausübung (sexueller) Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.
4. Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG).

Soziales:

5. Die Aufgaben des Trägers der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB II i. V. mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB II NRW. Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach § 10 a LAufG. Dies gilt ebenso für die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II sowie den Anspruch auf Auszahlung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 AG-SGB II NRW.
6. Die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des SGB XII i. V. mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW. Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach § 10 a LAufG. Dies gilt ebenso für den Anspruch auf Auszahlung der Landesersparnis nach § 7 AG-SGB XII NRW.
7. Die Aufgaben nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NRW).
8. Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) i. V. mit §§ 5 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BVFG und dem StrRehaG.
9. Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeit. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Unterhaltssicherung (USG) durch die Stadt Aachen vom 4. 12. 2007 aufgehoben.
10. Die Aufgabe der Leistungsgewährung an Schwerbehinderte im Arbeitsleben nach dem SGB IX i. V. mit §§ 1 und 6 des Durchführungsgesetzes zur Kriegsofferfürsorge und dem Schwerbehindertenrecht (DG-KoFSchwbr). Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach der Satzung des LVR Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach

dem SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland.

11. Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts i. S. des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW i. V. mit den Regelungen des SGB IX. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Schwerbehindertenrecht nach §§ 69, 145 SGB IX vom 10.12. 2007 aufgehoben.
12. Die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i. S. des § 5 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 10.12. 2007 aufgehoben.
13. Die Aufgaben nach dem Heimgesetz mit § 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Heimgesetz (HeimGZustV).
14. Die Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz i. V. mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG).
15. Die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für soziale Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG).

Ordnungs- und Ausländerwesen:

16. Die Aufgaben der Ausländerbehörde nach § 71 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen.
17. Die Aufgaben der Einbürgerungsbehörde gemäß §§ 9 – 12 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).
18. Die Aufgabe „Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren“ (StAG i. V. m. StAR.VwV).
19. Die Aufgaben der zuständigen Stelle i. S. von § 36 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG).
20. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) i. V. mit § 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen sowie die Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV.

5

21. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung i. V. mit der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).
22. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG). Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 12.10.1998 aufgehoben.
23. Die Aufgabe des Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. des Baugesetzbuches i. V. mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW).
24. Die Bearbeitung von Ordensangelegenheiten sowie von Ehe- und Altersjubiläen.
25. Nach Auflösung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen die Aufgaben als Träger der Straßenverkehrsbehörde nach StVO, StVZO, StVG, FEV, GGVSE, PersBefG, GÜKG, BlmschG, BKrFQG, Bundesleistungsgesetz und Verkehrssicherstellungsgesetz.

Veterinär und Gesundheitswesen:

26. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts.
27. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz i. V. mit dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NRW) sowie § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts.
28. Die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nicht tierärztliche Heilberufe.
29. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG) und die Zuständigkeit für die Handelsklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz und für Eier- und Geflügel gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft.

30. Die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NRW) sowie nach dem Landeshundegesetz NRW.

Umwelt:

31. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde als Untere Jagdbehörde.
32. Die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde im Zusammenhang mit den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 42 Abs. 2 BNatSchG, dem den Handel mit geschützten Arten betreffenden Vollzug des Artenschutzes im Sinne der einschlägigen Verordnungen der EU (VO EG Nr. 338/97, 865/2006 u.a.) und der Überwachung der Anzeige-, Buchführungs- und Kennzeichnungspflichten nach dem BNatSchG i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung und den dort aufgeführten Verboten.
33. Die Aufgaben der Unteren Fischereibehörde nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LfischG)
34. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz).

Daseinsvorsorge:

35. Alle Aufgaben, die nach dem RettG NRW ausschließlich der Kreisstufe zugeordnet sind, insbesondere auch die Aufgaben der Leitstelle auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 RettG NRW. Die Stadt Aachen kann mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. GKG mit Aufgaben des Rettungswesen beauftragt werden.
36. Die Aufgabe der Katasterbehörde nach § 23 und 24 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG).
37. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW - § 9) für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aachen außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- 2) Soweit sich aus den übertragenen Aufgaben Pflichten für Dritte ergeben, deren Nichtbefolgung durch Bußgeld bewehrt ist, ist die StädteRegion Aachen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.
- 3) Die Vertragspartner werden vertragliche Vereinbarungen, die von diesem Aufgabenübergang betroffen sind, mit Gründung der StädteRegion Aachen entsprechend anpassen oder kündigen.

§ 2

Kosten und Erstattung

Die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. 12. 2007 geregelt.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigungen

Die Vereinbarung tritt mit Gründung der StädteRegion Aachen am 21.10.2009 in Kraft. Sie kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinden des § 5 Satz 1 des Aachen-Gesetzes repräsentieren.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 17. Dezember 2007

(Carl Meulenbergh)
Landrat des Kreises Aachen

(Dr. Jürgen Linden)
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

(Helmut Etschenberg)
Kreisdirektor des Kreises Aachen

(Wolfgang Rombey)
Stadtdirektor der Stadt Aachen

2035

**Verordnung zur Änderung
der Wahlordnung zum Landespersonal-
vertretungsgesetz
(WO-LPVG)**

Vom 4. März 2008

Aufgrund des § 109 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoZMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245, ber. S. 315), wird verordnet:

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält ab dem Ersten Abschnitt im Fünften Kapitel folgende Fassung:

„Polizei	42
Zweiter Abschnitt:	
Lehrer	43 und 44
Dritter Abschnitt:	
Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst	45 und 46
Sechstes Kapitel:	
Schlussvorschriften	47 bis 50“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Bei der Bestellung des Wahlvorstandes sind geeignete Beschäftigte auszuwählen, die eine Durchführung der Wahl nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährleisten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die neuen Absätze 2 bis 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gruppenzugehörigkeit“ durch die Angabe „Verteilung auf die Gruppen (§§ 6, 105 LPVG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beamten, Angestellten und Arbeiter“ gestrichen.
4. In den §§ 4, 5, 6, 7, 18, 33, 40, 43 (neu), 44 (neu), 46 (neu) und 47 (neu) werden jeweils die Wörter „des Gesetzes“ durch die Abkürzung „LPVG“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beschäftigten der einzelnen Gruppen“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „neben Ort und Tag seines Erlasses“ eingefügt und die Nummer 1 gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 1, und es werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 a wird die neue Nummer 2, und es werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Gruppen“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird als neuer Satz 1 eingefügt: „Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, und es werden die Wörter „in einem Wahlumschlag“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechen,“ durch die Angabe „mindestens einmal so gefaltet sind, dass die Kennzeichnung nicht zu erkennen ist bzw. die bei schriftlicher Stimmabgabe nach § 16 nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Mehrere“ die Angabe „bei schriftlicher Stimmabgabe nach § 16“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen“ durch die Wörter „ankreuzen und zusammenfalten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen. Es werden folgende neue Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, der er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 7 bis 10 und darin wird jeweils das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„(2) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlags“ durch das Wort „Stimmzettels“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ist dies der Fall, wirft der Wähler den mindestens einmal zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bleiben unberührt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- d) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „In diesen Fällen ist die Wahlurne in der Dienststelle, nur dem Wahlvorstand zugänglich, gesichert aufzubewahren.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einem Beschäftigten, der eine schriftliche Stimmabgabe wünscht, hat der Wahlvorstand auf Verlangen
1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 2. eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich angekreuzt hat oder soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
 3. einen größeren Briefumschlag, im Bedarfsfall einen Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,
- auszuhändigen oder zu übersenden. Die Dienststelle stellt hierfür dem Wahlvorstand die erforderliche Anzahl der Umschläge zur Verfügung. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlvorschlages und des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „des Freiumschrags oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 erforderlich, die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
11. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Briefumschlägen“ die Wörter „oder den Freiumschrags“ eingefügt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Zahl „95“ durch die Zahl „92“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zur Verfügung zu stellen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „enthaltenen“ die Wörter „Stimmzettel und“ eingefügt.
14. In § 20 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften übersendet der Wahlvorstand eine Abschrift der Niederschrift.“
15. § 21 erhält folgende Fassung:
- „§ 21
Benachrichtigung
der gewählten Bewerber und Bekanntmachung
- Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Erklärt ein Gewählter nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen. Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekannt gemacht worden ist.“
16. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl“ durch die Wörter „mindestens fünf Jahre“ ersetzt.
17. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Absatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.“
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bei der Personenwahl ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.“
19. § 34 erhält folgende Fassung:
- „§ 34
Stimmabgabe, Stimmzettel
- Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so sind für die Wahl des Bezirkspersonalrats Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden; für die schriftliche Stimmabgabe ist zu beiden Wahlen derselbe Wahlumschlag zu verwenden.“
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Mitglieder des Bezirkspersonalrats“ durch die Wörter „die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aushang“ die Wörter „in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben“ eingefügt.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Für in § 54 LPVG genannte Beschäftigte in nachgeordneten Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solchen Beschäftigten führt der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen durch; in den genannten Dienststellen werden keine Wahlvorstände bestellt. Der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. In diesem Fall hat der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 16 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.
- (3) Für die Wahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gilt Absatz 2 entsprechend.“
22. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Wahl der Vertrauenspersonen im Bereich der Polizei“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Vertrauensleute der Polizeivollzugsbeamten im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Vertrauensperson der Kommissaranwärter“ ersetzt.

- c) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „jede Lehrgruppe“ durch die Wörter „jeden Einstellungsjahrgang“ ersetzt.
23. § 43 wird gestrichen.
24. § 44 wird § 43 und wie folgt geändert:
In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
25. § 45 wird § 44 und wie folgt geändert:
In der Überschrift und im Text wird jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
26. § 46 wird § 45.
27. § 47 wird § 46 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „103“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
28. § 48 wird § 47 und wie folgt geändert:
Die Zahl „95“ wird durch die Zahl „92“, die Zahl „97“ durch die Zahl „94“ und die Zahl „99“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
29. § 49 wird § 48.
30. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49
Sprachform

Soweit in dieser Verordnung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen.“

31. § 49 a wird gestrichen.
32. In § 50 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Die Verordnung wird erlassen von der Landesregierung aufgrund des § 109 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoLLzMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245, ber. S. 315).

Düsseldorf, den 4. März 2008

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 184

2035

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Personalvertretungsrechts
und schulrechtlicher Vorschriften
vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)
und des Gesetzes
zur Modernisierung des Justizvollzugs
in Nordrhein-Westfalen
(Justizvollzugsmodernisierungsgesetz –
JVoLLzMoG)
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245)
Vom 4. März 2008**

- I. Die Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394) wird in Artikel I – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes – wie folgt berichtigt:

- 1) In Nr. 7 b) aa) (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d werden nach der Zahl „3“ die Wörter „genannt sind“ angefügt.

2)

- a) In Nr. 31 b) bb) (§ 67 Abs. 4) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

- b) In Nr. 66 (§ 106 Abs. 4) wird Satz 2 gestrichen.

3)

- a) In Nr. 33 a) bb) (§ 69 Abs. 1) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

- b) In Nr. 33 b) (§ 69 Abs. 2) wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

- c) In § 69 Abs. 3 und Abs. 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- 4) In Nr. 43 c) (§ 80 Abs. 3) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

- II. Die Bekanntmachung des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoLLzMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245) wird in Artikel 4 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes – wie folgt berichtigt:

In Nr. 2 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 94“, die Angabe „§ 97 a“ durch die Angabe „§ 94 a“ und die Angabe „§ 97 b“ durch die Angabe „§ 94 b“ ersetzt.

Düsseldorf, den 4. März 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S c h m i t t

– GV. NRW. 2008 S. 186

600

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 13. Februar 2008

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), der durch Artikel 82 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667) eingefügt worden ist,
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,

10. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961)
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nr. 4 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Halbsatz 2 eingefügt durch Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105), zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2007 (GV. NRW. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 3.27 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Herne in Herne
Die Stadt Herne“.
 - b) Die laufende Nummer 3.28 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Grunderwerbsteuer“ wird die Zeile „Herne-West, Lfd. Nr. 3.19“ gestrichen.
 - b) In der Gliederungseinheit „Kraftfahrzeugsteuer“ wird die Zeile „Herne-Ost, Lfd. Nr. 3.18“ gestrichen.
 - c) In den laufenden Nummern 3.4 und 3.5 werden im Buchstaben a) und in der laufenden Nummer 3.10 werden in den Buchstaben a) und e) jeweils die Wörter „Herne-Ost, Herne-West“ durch das Wort „Herne“ ersetzt.
 - d) Die laufenden Nummern 3.18 und 3.19 werden aufgehoben.
3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
In der laufenden Nummer 3.5 zu a) bis g) und zu h) werden jeweils die Wörter „Herne-Ost, Herne-West“ durch das Wort „Herne“ ersetzt.
4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der laufenden Nummer 3.2 zu a) und b) werden die Wörter „Herne-Ost, Herne-West“ durch das Wort „Herne“ ersetzt.

- b) In den laufenden Nummern 1.3 und 3.2, jeweils in dem Buchstaben d) aa), und in den laufenden Nummern 2.2 und 3.4, jeweils in dem Buchstaben c) aa), werden die Wörter „§ 370a“ gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2008 S. 186

Genehmigung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Menden

Vom 22. Februar 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Menden beschlossen (GIB-Erweiterung Hüngsen – Im Ohl).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. Februar 2008 – 322 – 30.13.04.08 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Märkischen Kreis und der Stadt Menden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Februar 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael D e i t m e r

– GV. NRW. 2008 S. 187

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359